

Umfrage

Kulturamtsaufgabe – Vermietung öffentlicher Flächen an Zirkusse

BURGHAUSEN (Birgit Reineke-Reiprich):

Wir vermieten das Freigelände: Kosten Nebengebühren: 250,00 Euro bei einem kleinen Zirkussen für die gesamte Zeit... Z.T wir das dann aber erlassen, das sie so arm sind... Circus Krone im Jahr 2013: Gesamtsumme: 3.100,00 Euro für 7 Tage: 250,00 €/ Tag zuzügl. kWh/ à 18,49 = 7,249 kWh

COBURG (Fabian Leutheußer):

Die Stadt Coburg stellt den gastierenden Zirkusunternehmen einen Großparkplatz zur Verfügung. Für dessen Nutzung werden Gebühren i. H. v. 200 € pro Tag erhoben.

FORCHHEIM (Sigrid Mauser):

In der Stadt Forchheim wurde für Zirkusgastspiele keine öffentliche Fläche verwendet. Wir hatten für solche Zwecke ein im Eigentum der Stadt befindliches Grundstück. Dies wurde dann privatrechtlich an Zirkusunternehmen überlassen. Wir haben pro Tag (auch Auf- und Abbautage) 50,00 EUR netto verlangt sowie eine Kautions. Stromverbrauch und Wasseranschluss musste von dem Unternehmen zusätzlich bezahlt werden.

FRIEDBERG (Martina Krammer):

Früher haben gelegentlich Zirkusse ein Gastspiel auf unserem Volksfestplatz abgehalten. Nachdem vor 10 Jahren der Volksfestplatz umfassend saniert und als Busbahnhof für die umliegenden Schulen umgestaltet werden musste, können dort deshalb keine Zirkusgastspiele mehr durchgeführt werden. Auch andere städtische Flächen für die Abhaltung eines Zirkusgastspieles stehen uns nicht zur Verfügung, so dass seit Jahren kein Zirkus mehr auf städtischen Flächen gastiert hat und wir deshalb keine Aussage hinsichtlich einer aktuellen Gestattungsgebühr treffen können. Zu welchen Konditionen private Flächen überlassen worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

HERZOGENAURACH (Gerd Lorenz):

Die Stadt Herzogenaaurach hat keine geeigneten Flächen für Zirkusunternehmen. Auf der einzigen vorstellbaren Stellfläche wird ganzjährig eine Jugendverkehrsschule (Fahrradführerschein) betrieben. Der Ab- und Aufbau verursacht so hohe Kosten, dass die Zirkusunternehmen die Fläche nicht anmieten wollen. Eine Vermietung des Platzes selbst erfolgt über unser Liegenschaftsamt.

INGOLSTADT (Rainer Ott):

Entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt (Sondernutzungssatzung) wird für Zirkusgastspiele eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 150,00 € für jeden Tag der Belegung gefordert. Hinzu kommt noch eine Bescheidgebühr über 60,00 €. Des

Weiteren wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € verlangt, die dem Zirkusunternehmen nach Beendigung des Gastspiels ggf. wieder erstattet wird.

LANDSBERG am LECH

In der Stadt Landsberg am Lech ist die Vermietung öffentlicher Flächen, begrenzt auf einen Festplatz, einen Ausweichplatz und öffentliche Innenstadtplätze, zusammengefasst in der Zuständigkeit des Referates 33, „Raum- und Veranstaltungsmanagement“. Insbesondere Zirkusanfragen oder Stadt- und Volksfeste können so besser koordiniert werden.

MARKTHEIDENFELD

Zwischen 300,- und 800,- € je Woche je nach Größe des Veranstalters (kleine Puppenbühne bis Großzirkus) zzgl.

- Anschlusspauschale Strom 35,- €
- Verbrauch Strom
- Anschlusspauschale Wasser 45,- €
- Verbrauch Wasser
- Müllentsorgung nach Umfang.

MIESBACH (Isabella Krobisch):

Das Ordnungsamt der Stadt Miesbach hat aus Mitleid einen Betrag von 70 € pro Tag (Miete, Strom, Wasser) für den Volksfestplatz verlangt. Künftig werden wir jedoch keinen Zirkus mehr zulassen, weil uns dann ständig die Parkplätze fehlen.

ROTHENBURG o.d. TAUBER (Johanna Kätzel):

In Rothenburg wird eine Gebühr von 30 € pro Spieltag verlangt sowie eine Kautions von 500 €.

TITTMONING

Dokument: Bescheid an Zirkusse
Genehmigung eines Circusgastspiels
Anlass: Gastspiel eines Circusunternehmens
Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt XY erteilt Ihnen die Erlaubnis zur Durchführung eines Gastspiels in der Zeit

vom 22. Juni 2011 bis 28. Juni 2011
auf dem XXX.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Auflagen

Die Vorführungen sind auf dem Dultplatz durchzuführen. Die Platzzuweisung erfolgt durch das Stadtbauamt.

Das Zelt muss vom Kreisbauamt XY abgenommen werden.

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist zu erbringen.

Der Stadt ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr.3 Buchst. d Tierschutzgesetz vorzulegen.

Die angrenzenden Grundstücke dürfen nicht benutzt oder verunreinigt werden.

Bei der Stadt XY ist vor Bezug des Dultplatzes eine Platzgebühr in Höhe von 100,00 EURO zu zahlen. Außerdem ist eine Kautions in Höhe von 100,00 EURO zu hinterlegen.

Der Standplatz muss gereinigt bis 28. Juni 2011 übergeben werden.

Für die Einhaltung aller polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften ist der Betreiber selbst verantwortlich. Die Bestimmungen des Lebensmittelrechts, der Behörde, des Emissions- und Umweltschutzes sind zu beachten.

Bei Verstößen gegen in diesem Erlaubnisbescheid enthaltene Regelungen kann gegen die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber bzw. die Verantwortliche/den Verantwortlichen ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat der / die Antragsteller(in) zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 20,00 EURO festgesetzt.

II. Abdruck von I.

an das Bauamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Platzzuweisung

III. An das Ordnungsamt

Die Kosten des Verfahrens:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG- vom 20.02.1998 (GVBl. S 64, BayRS 2013-1-1-F).

Gründe:

Die Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, ist für die Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig. Da Versagungsgründe nicht vorliegen, war die Genehmigung zu erteilen. Die Anordnung der Auflagen war im Interesse der Allgemeinheit geboten. Die Ermächtigung hierfür ergibt sich aus Art. 35 BayVwVfG. Die Ermächtigung zur Anordnung der Auflagen dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

TRAUNREUT (Thomas Kazianka):

Für unseren Festplatz in Traunreut verlangen wir von einem Zirkus 25,00 € pro Spieltag – unabhängig davon, wie lange er tatsächlich den Platz nutzt!

VOHBURG (Rudolf Kolbe):

Bei uns gastieren nur kleinere Zirkusse, die im Regelfall in Geldnöten stecken. Wir verlangen deshalb nur eine Kautions, die bei mit Strom/Wasser/Kanal verrechnet wird, und verzichten auf eine Nutzungsgebühr.

VOLKACH

Anfragen für Zirkusse jeglicher Art bearbeitet die Stadtverwaltung Volkach selbst. Auf Rückfrage kann ich Ihnen folgende Auskünfte geben: Der Termin wird vorher erst geprüft. Falls dies möglich ist dann werden 50,00 € Platzmiete verrechnet, 500,00 € Kautions und Strom sowie sonstige Unkosten trägt der Zirkus selbst. Pro Halbjahr ist immer nur 1 Zirkus machbar.